Office de la protection de l'environnement Amt für Umweltschutz

Abfallsammelstellen der Gemeinden

Planung, Einrichtung und Betrieb

Technische Richtlinien



Fribourg, l'automne 1998 Freiburg, Herbst 1998





Déchets Abfälle



Gestion des eaux Wasserbewirtschaftung

Gewässerschutz



Section analytique Abteilung Labor



Protection de l'air Luftreinhaltung



Lutte contre le bruit Lärmschutz



Etudes d'impact Umweltverträglichkeitsprüfung 1.

Einführung

Alle Konsumenten sollten bestrebt sein, die Abfallmenge zu reduzieren. Um dieses Ziel zu unterstützen, greifen die Behörden zu sog. Anreizmassnahmen. Die dazu erforderlichen gesetzlichen Grundlagen sind vorhanden, namentlich die TVA, welche den Kantonen erlauben, ihre diesbezügliche Strategie in der Form einer « Kantonalen Abfallplanung (KAP) » auszudrücken.

Die kantonale Abfallplanung bildet die Grundlage für die Planung der Abfallbewirtschaftung der nächsten 20 Jahre. Neben der Schaffung der nötigen Infrastruktur zur Behandlung und Entsorgung der Abfälle enthält sie auch Anordnungen zur Verringerung der Abfallproduktion selber, zur Intensivierung der Wiederverwertung sowie zur Optimalisierung der Entsorgung all' jener Abfälle, die vernünftigerweise und auf wirtschaftliche Art nicht mehr wiederverwertet oder sonstwie nutzbar gemacht werden können.

Das getrennte Sammeln von Abfällen bildet dabei das erste Glied in der Kette einer ökologischen und wirtschaftlichen Abfallbewirtschaftung auf dem gesamten Kantonsgebiet. Es ist deshalb eine genügend dichte Infrastruktur aufzubauen, damit die Besitzer von Abfällen diese zu den Sammelstellen zwecks anschliessender Wiederverwertung bringen können. Um das getrennte Sammeln von Abfällen zu fördern und zugleich unnütze und umweltschädigende Fahrten zu vermeiden, sollen die Gemeinden ermuntert werden, solche Abfallstellen einzurichten. Den grossen Gemeinden wird empfohlen, eine Abfallsammelstelle pro 1000 bis max. 1500 Einwohner zu schaffen.

Die vorliegenden Richtlinien betreffen die Planung, die baulichen Massnahmen sowie den Betrieb dieser Abfallsammelstellen, seien sie nun kommunaler, interkommunaler oder regionaler Natur (auch interkantonale Zusammenarbeit).

Die Richtlinien haben verpflichtenden Charakter für die öffentliche Hand sowie für Einzelpersonen und Gesellschaften, welche solche Anlagen erstellen und betreiben möchten.

Verfahren bezüglich Baugesuch

Das Einrichten einer jeden Abfallsammelstelle erfordert zwingend die Einreichung eines Baugesuchs gemäss dem üblichen Verfahren.

In der Regel sind Abfallsammelstellen in Bauzonen einzurichten, seien das nun Zonen von allgemeinem Interesse, Kernzonen, Industrie- und Gewerbezonen oder Zonen mit besonderer Nutzung. Vorzugsweise werden sie so nah als möglich am Ort der Entstehung von Abfällen errichtet; z. B. bei Einkaufszentren oder bei anderen Verkaufsgeschäften.

Ausnahmsweise und vorwiegend bei kommunalen oder interkommunalen Abfallsammelstellen können diese auch in der Landwirtschaftszone eingerichtet werden. In diesen Fällen ist jedoch eine Sonderbewilligung seitens der Kantonalen Baudirektion erforderlich.

Den Gemeinden, Einzelpersonen und Gesellschaften, welche eine solche Abfallsammelstelle einrichten möchten, wird wärmsten empfohlen, dem Amt für Umweltschutz (AfU) und dem Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) ein Vorgesuch einzureichen, um feststellen zu lassen, ob das Projekt überhaupt den gesetzlichen und technischen Anforderungen entspricht und ob es mit dem Ortsplan der betreffenden Gemeinde vereinbar ist.

Damit das Dossier zum Baugesuch auch vollständig ist, muss es die gängigen Unterlagen gemäss Art. 79 des Ausführungsreglementes zum RPBG enthalten.

Einrichtung und Bau

3.1. Allgemeines

Aus Gründen von Lebensdauer und Sauberkeit wird empfohlen, die Abfallsammelstelle auf einem stabilisierten Boden einzurichten. Zudem muss die Zone, welche für den Container zur Entgegennahme von Ölen vorgesehen ist, mit einem ad hoc-Belag abgedichtet werden. Der Sammelplatz braucht nicht zwingend mit einem Zaun umschlossen zu werden; in Einzelfällen kann eine solche Massnahme jedoch ins Auge gefasst werden.

Die Container sind so zu plazieren, dass sie problemlos von den Lastwagen abgeholt werden können und dennoch den Benützern grösstmöglichen Komfort bieten. In der Regel sollten auf dem Abfallsammelplatz folgende Container aufgestellt werden: Glas (3 Farben), Aluminium, Weissblech, PET, Kunststoffe, Mineral- und Speiseöl (Fässer nicht auf dem blossen Boden, sondern 100% ige Rückhaltewanne mit Abdeckung), kompostierbare Abfälle, Eisen und Textilien.

Im Prinzip werden in der Abfallsammelstelle einer Gemeinde keine toxischen Abfälle (Sondermüll) aus Haushalten und Gewerbe entgegengenommen. Ausnahme : Mineral- und Speiseöl.

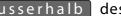
Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnern können jedoch innerhalb der Abfallsammelstelle einen Platz für Sonderabfälle vorsehen (allerdings nur Sonderabfälle aus Haushalten). In diesen Fällen ist eine sichere Zwischenlagerung vorzusehen, welche insbesondere folgende Bedingungen erfüllen soll:

- keine Fässer auf dem blossen Boden;
- abschliessbares Lokal:
- Rückhaltebecken;
- Entgegennahme und Vorsortieren durch qualifiziertes Personal;
- feste Öffnungszeiten.

3

Entwässerung

3.2.1. Ausrüstung eines Sammelplatzes ausserhalb des Kanalisationsbereichs



Abfallart

Sammelplatz

Entwässerung

Abfälle ohne Gefahr einer Gewässerverschmutzung:

Aluminium, Weissblech, Papier,

a) undurchlässiger Boden

in den Vorfluter über einen Schlammsammler mit Tauchbogen

Karton, Kunststoffe, Textilien, Glas, Äste, grober Baumschnitt, Baumstrünke, usw.

b) Kiesbodenbelag

keine besonderen Massnahmen

••••••••••

• • • • • •

• • • • • •

• • • •

Bemerkungen: - Ausführung gemäss Buchstabe a) ist nachdrücklich empfohlen;

Ausführung gemäss Buchstabe b) in einer Gewässerschutzzone "S" ist nicht gestattet.

Metallische Abfälle, Ölcontainer:

Eisen, Sperrgut, Mineral- und Speiseöl

- a) undurchlässiger Boden, überdeckter Platz
- abgedichteter Platz, abgesichert mittels Randwulst (oder ähnlichem) zur Feststellung von Lecks
- Mulden mit oder ohne Deckel
- Ölcontainer mit 100% igem Rückhaltebecken
- b) undurchlässiger Boden, Platz nicht überdeckt
- abgedichteter Platz, abgesichert mittels Randwulst (oder ähnlichem) zur Feststellung von Lecks
- Mulden mit Deckel
- Ölcontainer mit 100% igem Rückhaltebecken

- Trockenreinigung des Platzes mit einem absorbierenden Produkt
- Dachwasser versickern, wenn es die geologischen Verhältnisse erlauben

in den Vorfluter über einen Schlammsammler und Hochleistungsabscheider (Koaleszensfilter), ausgelegt für 3 Lit/Sek/100 m² und einem Durchmesser von mindestens 100 cm

Feine kompostierbare Abfälle:

Rasen, Gartenabfälle, usw..

- a) undurchlässiger Boden, überdeckter Platz
- dichte Mulde mit oder ohne Deckel
- b) Kiesbodenbelag
- dichte Mulde mit Deckel
- c) abgedichteter Platz, abgesichert mittels Randwulst (oder ähnlichem), dichte Grube, Minimalvolumen 3 m³

Dachwasser versickern, wenn es die geologischen Verhältnisse erlauben

keine besonderen Massnahmen

Entleerung des Grubensaftes in eine zentrale ARA



Bemerkungen: - von einer Ausführung gemäss Buchstabe b) wird dringend abgeraten;

- Ausführung gemäss Buchstaben b) und c) in einer Gewässerschutzzone S" ist nicht gestattet.

3.2.2. Ausrüstung eines Sammelplatzes innerhalb des Kanalisationsbereichs

Abfallart

Abfälle ohne Gefahr einer Gewässerverschmutzung:

Aluminium, Weissblech, Papier, Karton, Kunststoffe, Textilien, Glas, Äste, grober Baumschnitt, Baumstrünke, usw.

Sammelplatz

- a) undurchlässiger Boden
- b) Kiesbodenbelag

Entwässerung

in den Sammelkanal für Regenwasser oder in den Vorfluter über einen Schlammsammler mit Tauchbogen

keine besonderen Massnahmen

- Bemerkungen: Ausführung gemäss Buchstabe a) wird nachdrücklich empfohlen;
 - Ausführung gemäss Buchstabe b) ist in einer Gewässerschutzzone "S" nicht gestattet.

Metallische Abfälle, Ölcontainer:

Eisen, Sperrgut, Mineral- und Speiseöl

- a) undurchlässiger Boden, überdeckter Platz
- abgedichteter Platz, abgesichert mittels Randwulst (oder ähnlichem) zur Feststellung von Lecks
- Mulden mit oder ohne Deckel
- Ölcontainer mit 100% igem Rückhaltebecken
- b) undurchlässiger Boden, Platz nicht überdeckt
- abgedichteter Platz, abgesichert mittels Randwulst (oder ähnlichem) zur Feststellung von Lecks
- Mulden mit Deckel
- Ölcontainer mit 100% igem Rückhaltebecken

- Trockenreinigung des Platzes mit einem absorbie renden Produkt
- Dachwasser versickern oder in Regenwasserkanalisation oder Vorfluter ableiten

in die Abwasserkanalisation über Schlammsammler und Gravitationsabscheider für Ölrückstände, ausgelegt für 3 Lit/Sek/100 m² und einem minimalen Durchmesser von 100 cm

Bemerkung: - im Falle einer Ausführung gemäss Buchstabe b) und in eines im Trennsystem entwässerten Gebietes ist die abgesicherte Fläche auf ein Minimum zu reduzieren, um so die anfallende Menge an Regenwasser einzuschränken. Grössere Flächen als 50 m² werden nicht gestattet.

Feine kompostierbare Abfälle:

Rasen, Gartenabfälle, usw..

- a) undurchlässiger Boden, überdeckter Platz
- dichte Mulde mit oder ohne Deckel
- b) undurchlässiger Boden, Platz nicht überdeckt
- mittels Randwulst (oder ähnlichem) gesicherter Platz
- ■`dichte Mulde mit Deckel
- c) Kiesbodenbelag
- dichte Mulde mit Deckel
- d) undurchlässiger Boden, mittels Randwulst (oder ähnlichem) gesichert, dichte Grube von mindestens 3 m³ Inhalt

Dachwasser versickern oder in die Regenwasserkanalisation oder Vorfluter ableiten.

in die Abwasserkanalisation über einen Schlammsammler mit Tauchbogen

keine besonderen Massnahmen

in die Abwasserkanalisation, bzw. Entleerung des Grubensaftes in die zentrale ARA dann, wenn ein Anschluss mit natürlichem Gefälle nicht möglich ist

Bemerkungen: - Ausführung gemäss Buchstabe c) wird dringend abgeraten

Ausführung gemäss Buchstabe c) und d) in einer Gewässerschutzzone "S" ist nicht gestattet.



3.3. Abgesichertes Lokal für Sondermüll

Toxische Haushaltabfälle (Lack, Lösungsmittel, Unkrautvertilgungsmittel, Insektizide, Fleckenreinigungsmittel, usw.).

Wird ein solches Lokal eingerichtet (siehe Ziffern 3 und 4.2.), so ist ein Rückhaltebecken unter dem Gitterrost vorzusehen, das mit einer dichten Grube verbunden ist.

3.4. Kanalisationen

Die Sammel- und Abwasserkanäle müssen dicht sein. Gestattet sind Röhren aus Fiberzement, aus Hart-Polyäthylen (Hart-PE), aus Hart-Polyvinylchlorid (Hart-PVC), aus Spezialbeton (mit glockenförmigen Anschlussstellen) sowie aus Steingut.

Betriebsbedingungen

4.1. Verträge für Unterhalt, für Entleerung, sowie für den Austausch der Mulden und Container für Siedlungsabfälle und ihnen gleichgestellte Abfälle

Die Gemeinde, die Einzelperson oder die Gesellschaft - nachstehend 'Betreiber' genannt - die eine solche Abfallsammelstelle betreibt, ist gehalten, sämtliche nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit jederzeit sowohl innerhalb wie in der unmittelbaren Umgebung der Anlage Ordnung und Sauberkeit herrschen.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, langfristige Unterhaltsverträge mit Abfall- oder mit Transportfirmen abzuschliessen, welche die Abfälle sodann zu den Behandlungsstellen führen.

Diese Partnerfirmen müssen sich ihrerseits dazu verpflichten, in einem festgelegten Rhythmus die Entleerungen vorzunehmen oder die vollen Container durch leere zu ersetzen.

Diese Unterhaltsverträge bilden einen integrierenden Bestandteil der Stellungnahme, welche das AfU im Rahmen des Baugesuchs abgibt. Ein Exemplar dieser Verträge ist deshalb dem AfU einzureichen. Den Verträgen werden sodann alle Nachträge und alle allfälligen späteren Änderungen in den Betriebsbedingungen beigefügt.

4.2. Weitergabe von Sonderabfällen

Die Weitergabe von Sonderabfällen (einschliesslich toxische Haushaltabfälle), die in der Abfallsammelstelle entgegengenommen werden - wie z.B. Mineral- und Speiseöl, Batterien, Rückstände aus Öl- und Benzinabscheidern - unterliegt den Bestimmungen der VVS.

Der Betreiber einer Abfallsammelstelle wird einer Unternehmung im Sinne der VVS gleichgestellt, d.h. er wird als Übergeber von Sonderabfällen betrachtet.

Demzufolge muss er beim Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) eine Identifikationsnummer beantragen.

Sonderabfälle, welche von einer Abfallsammelstelle weggeführt werden, müssen von einem Begleitdokument begleitet sein, das ebenfalls beim BUWAL bezogen werden kann.

4.

Der Transporteur, der Sonderabfälle zu einem Verarbeitungszentrum führt, muss im Einklang mit der VVS dafür besorgt sein, dass die Begleitpapiere korrekt ausgefüllt sind. Das AfU wird vom annehmenden Zentrum direkt über die Herkunft und die Menge der angenommenen Sonderabfälle informiert. Es erübrigt sich deshalb, dem AfU eine Kopie des Unterhalts- oder des Entsorgungsvertrages für Sonderabfälle zuzustellen.

Die Abfallsammelstellen der Gemeinden sind nicht dazu vorgesehen, toxische Abfälle aus Industrie und Gewerbe entgegenzunehmen. Für diese Kategorie von Abfällen hat der Kanton eine gewisse Anzahl von regionalen Sammelzentren eingerichtet, welche in der Regel einer ARA angegliedert sind. Siehe Broschüre «Abfalltrennung konkret».

4.3. Unterhalt der Anlagen zur Vorbehandlung von Abfällen

Die Schlammsammler und Abscheider werden periodisch von einer darauf spezialisierten Firma entleert. Dazu wird ein Vertrag abgeschlossen und eine Kopie davon dem AfU eingereicht.

Schlussbestimmungen

Die Betreiber von bereits in Betrieb stehenden Abfallsammelstellen werden eingeladen, innerhalb einer Frist von zwei Jahren ein Baugesuch einzureichen, um auf diese Weise ihren ohne Bewilligung im Sinne von RPBG und RPBV (Massnahmen zum Schutz der Gewässer) eingerichteten Anlagen die nötige gesetzliche Grundlage zu geben oder, wenn nötig, anzupassen.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Schutz der Umwelt (USG) ;
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) ;
- Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) ;
- Technische Verordnung vom 10. Dezember über Abfälle (TVA) ;
- Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (AGGSchG);
- Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (RPBG);
- Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 : (ARzRPBG);
- Gesetz vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG) ;
- Reglement vom 20. Januar 1998 über die Abfallbewirtschaftung (ABR);
- Kantonale Abfallplanung vom 19. April 1994 (KAP).

Literatur und Information

7.1. Literatur

- Evaluation Kehrichtsackgebühr Schriftenreihe Umwelt Nr. 136, BUWAL
- Abfallplanung Kanton Freiburg, AfU Fr. 30.—(vergriffen)
- Abfall und Recyling, 1989, SIGA/ASS Zürich
- Abfalltrennung konkret 1997, AfU (gratis)

7.2. Information

- Die Sektionen Abfall und Gewässerschutz beraten Sie gerne bei der Planung und Bewirtschaftung der Abfallsammelstellen.



Dieses Dokument wurde allen Gemeinden des Kantons zugestellt. Weitere Exemplare, vorallem für interessierte Planungsbüros können gratis bestellt werden bei: